



Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall


 Änderung: [Richtlinie 2000/53/EG](#) »Richtlinie über Altfahrzeuge«
vom 16. und 17.12.2022, veröffentlicht am 5. und 10.3.2023


Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2023/544](#).

 Änderung: [AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«
vom 2.3.2023


 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 2.3.2023

Baurecht

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 10.2.2023, veröffentlicht am 17.2.2023


 Änderung: [BbgEltBauV](#) »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Brandenburg«
vom 13.3.2023

Mit der Änderung erfolgten Anpassungen an die neue MElt-BauV vom Februar 2022. Dabei hat sich u.a. der Anwendungsbereich geändert. Im Übrigen enthält die Rechtsvorschrift nach wie vor nur materielle Anforderungen an elektrische Betriebsräume.


 Änderung: [BbgFeuV](#) »Feuerungsverordnung Brandenburg«
vom 13.3.2023

Die Rechtsvorschrift enthält nur materielle Anforderungen an Feuerstätten. An diesen gab es jedoch zum Teil umfangreiche Änderungen.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«
vom 27.2.2023

In die Richtlinie wird der Artikel 10e Aufbau- und Resilienzfähigkeit neu eingefügt. [Hintergrundinformationen](#) gibt u.a. die EU.

 Änderung: [EHV 2030](#) »Emissionshandelsverordnung 2030«
vom 20.2.2023

Mit der Verordnung werden Monitoring und Berechnungsmethoden zur Verbrennung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen geändert bzw. neu festgelegt. Anlagenbetreiber werden für 2023 noch von Nachhaltigkeitsnachweisen freigestellt, ab 2024 nicht mehr. Die ursprünglich geplante Einführung einer Obergrenze für Anbaubiomasse mit dem Emissionsfaktor Null wird nicht in der Verordnung geregelt. Statt einer Obergrenze soll die DEHSt den Markt konventioneller Biokraftstoffe beobachten. *Quelle: DIHK (gekürzt)*


Energie

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 14.3.2023

Gefahrgut


 Änderung: [GGBefG](#) »Gefahrgutbeförderungsgesetz«
vom 2.3.2023

Diese und die nachfolgende Regelung sind noch nicht die bereits erwarteten Anpassungen aufgrund des ADR 2023. Vielmehr handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr (jetzt Bundesamt für Logistik und Mobilität).


 Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 2.3.2023


Sicherheit

 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«
vom 2.3.2023

 Neu: [TRBS 1115 - Teil 1](#) »Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
vom 24.11.2023, veröffentlicht am 22.3.2023

und damit zeitgleich

 Aufgehoben: EmpfBS 1115
vom 6.2.2023, veröffentlicht am 22.3.2023

 Neu: [TRBS 1116](#) »Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln«
vom 24.11.2023, veröffentlicht am 22.3.2023

 Änderung: [DGUV Regel 109-009](#) »Fahrzeuginstandhaltung«
vom März 2023

Durch die neue TRBS wird die bisherige Empfehlung zur Betriebssicherheit 1115 aufgehoben. Löschen Sie EmpfBS 1115 aus Ihrem Rechtsverzeichnis und nehmen Sie stattdessen die TRBS 1115 - Teil 1 in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie dazu auch den [Beitrag](#) in Teil 3 des Infobriefs.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Aus dem Vorwort der DGUV Regel:

»Seit der letzten inhaltlichen Aktualisierung [September 2006] haben, insbesondere im Bereich der Kraftfahrzeuge (PKW und NFZ), eine Reihe neuer Technologien in der Fahrzeugtechnik Einfluss gefunden. Beispielsweise sind hier Leichtbau (Bauteile aus hochfesten Stählen sowie Kohlefasern), alternative Antriebstechnik (Elektrifizierung und Gasantriebe) sowie Sicherheits-, Komfort- und Sekundärsysteme (z.B. Kältemittel in Klimaanlage, Assistenzsysteme) zu nennen.

Mit Einzug neuer Technologien erfolgte ebenfalls eine Entwicklung im Umfeld der Fahrzeuginstandhaltung, wie z. B. der Geräte und Maschinen für die Instandhaltung von Fahrzeugen, sowie des Brand- und Explosionsschutzes.

Die Entwicklungen dieser vorgenannten Faktoren waren ein maßgeblicher Grund für die grundlegende inhaltliche Aktualisierung der DGUV Regel 109-009 und sind bei der aktuellen Überarbeitung eingeflossen. Weiterhin erhielt die Regel eine neue, themenorientierte Struktur und ein Glossar.«

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 22.2.2023 und 14.3.2023



Änderung: [GüKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«
vom 2.3.2023



Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 14.3.2023



Änderung: [VerkStatG](#) »Verkehrsstatistikgesetz«
vom 2.3.2023

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: [TRBS 1115 - Teil 1](#) »Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«, vom 24.11.2023, veröffentlicht am 22.3.2023

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf die Ermittlung und Festlegung erforderlicher Cybersicherheitsmaßnahmen für die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen), die als technische Schutzmaßnahme für die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels inklusive einer überwachungsbedürftigen Anlage eingesetzt werden.

Die in dieser TRBS dargestellte Vorgehensweise zur Festlegung, Umsetzung und Prüfung von Cybersicherheitsmaßnahmen ist auch geeignet, um über sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen hinausgehende Teile des Arbeitsmittels (z. B. notwendige Kommunikationsmittel) oder andere technische Infrastrukturen gegen Cyberbedrohungen zu schützen, wenn dieses als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung als erforderlich angesehen wird.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach. Außerdem enthält die TRBS eine Vielzahl von materiellen Pflichten, nicht zuletzt auch Anforderungen an ein Managementsystem für Cybersicherheit (beschrieben im Anhang 1), die Sie bitte ebenfalls berücksichtigen.

Für nicht verwendungsfertig beschaffte Arbeitsmittel oder solche verwendungsfertig beschaffte Arbeitsmittel, bei denen die ausreichende Cybersicherheit nicht bereits Bestandteil des Inverkehrbringens war, bietet diese Technische Regel auch Hilfestellung für die Spezifikation, Planung und Realisierung von Cybersicherheitsmaßnahmen.

(2) Diese TRBS beschreibt ergänzend zur TRBS 1201 auch die Durchführung von Prüfungen zur Cybersicherheit sowie das Vorgehen bei Änderungen von Arbeitsmitteln im Zusammenhang mit der Cybersicherheit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen. [...]

(4) Diese TRBS behandelt keine Arbeitsmittel oder sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, die aufgrund nicht vorhandener Schnittstellen (sowohl kabelgebunden als auch kabellos) nicht kompromittiert werden können.

(5) Diese TRBS betrachtet nicht die Abwehr von wirtschaftlichen Schäden oder von Angriffen auf den Datenschutz (z. B. von personenbezogenen Daten). Sie kann dafür gleichwohl als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

3 Anforderungen der Cybersicherheit an sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen

3.1 Allgemeines

(1) Durch den steigenden Vernetzungsgrad können sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen zunehmend zum Ziel von Cyberbedrohungen werden. Dies hat der Arbeitgeber bei seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat [...] die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige Maßnahmen für das sichere Verwenden von Arbeitsmitteln abzuleiten. [Es] dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, also auch zugehörige sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, die für den Einsatzzweck geeignet und unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und bei der Auswahl und Implementierung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind auch Cyberbedrohungen zu berücksichtigen. [...]

(4) Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, ihre Integration in das Arbeitsmittel und ihre Anwendung müssen nach dem Stand der Technik vor Cyberbedrohungen derart geschützt sein, dass Gefährdungen für Beschäftigte und bei Überwachungsbedürftigen Anlagen auch andere Personen in deren Gefahrenbereich vermieden werden. Cybersicherheitsmaßnahmen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen während der gesamten Verwendungsdauer des Arbeitsmittels auch bei Cyberbedrohungen aufrechtzuerhalten.

(5) Zur Erfüllung der Vorgaben [...] sind Verfahren zu etablieren, um die Eignung und Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen

1. regelmäßig in geeigneten Zeitabständen,
2. bei Änderungen am Arbeitsmittel (siehe hierzu Abschnitt 8.3),

3. bei neuen Erkenntnissen zu Cyberbedrohungen z. B. aus veröffentlichten oder firmeninternen Cybersicherheitsvorfällen und Schwachstellenmeldungen oder aus einschlägigen Veröffentlichungen,
4. bei Änderungen des Stands der Technik der Cybersicherheit zu überprüfen.

3.2 Cybersicherheit im Sicherheitslebenszyklus

Cybersicherheit muss während des gesamten Sicherheitslebenszyklus der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung gewährleistet sein. [...]

3.3 Organisatorische Maßnahmen

3.3.1 Allgemeines

(1) Die Wirksamkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen muss dauerhaft sichergestellt werden. Dafür ist es erforderlich, Zugriffsrechte, Fachkunde (Qualifikation), Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben derjenigen Personen eindeutig festzulegen, die

1. für den Auswahl-, Beschaffungs- und Integrationsprozess verantwortlich sind oder
2. im Betrieb Umgang mit einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung und der IT/OT-Umgebung haben können (in der Regel auch die Verwender eines Arbeitsmittels).

Die unter Nummer 1 aufgeführten Personen müssen über eine der Aufgabe entsprechende Fachkunde verfügen. Die unter Nummer 2 aufgeführten Personen müssen mindestens über die erforderlichen Kenntnisse zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich festgelegten Cybersicherheitsmaßnahmen verfügen. [...]

(2) Für die Art und den Umfang der erforderlichen Festlegung von Cybersicherheitsmaßnahmen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird als Teil eines verwendungsfertigen Arbeitsmittels durch den Hersteller des Arbeitsmittels auf dem Markt bereitgestellt, wobei ein anforderungsgerechter Schutz gegen Cyberbedrohungen nach dem Stand der Technik bestätigt wurde.

In diesem Fall hat der Arbeitgeber die vom Hersteller festgelegten technischen (z. B. Firewall) und organisatorischen (z. B. Installieren von Updates) Cybersicherheitsmaßnahmen für das Arbeitsmittel aufrechtzuerhalten.

2. Die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird
 - a. verwendungsfertig als Teil des Arbeitsmittels durch den Hersteller auf dem Markt ohne ausreichende Cybersicherheitsmaßnahmen bereitgestellt,
 - b. nicht entsprechend den Herstellervorgaben hinsichtlich der vorgesehenen Umgebungsrandbedingungen oder Cybersicherheitsmaßnahmen betrieben oder

- c. durch den Arbeitgeber in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt [...].

Hierbei hat der Arbeitgeber eigene Verfahren festzulegen, um die Anwendung von geeigneten Cybersicherheitsmaßnahmen für die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels sicherzustellen. Über die Festlegungen des Absatz 1 hinaus sind hierbei die zu nutzenden Werkzeuge und Methoden festzulegen [...].

(3) Wenn der Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung von Eignung und Anwendung von Cybersicherheitsmaßnahmen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen ein Management der Cybersicherheit im Betrieb einführt, sind die in Anhang 1 beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.3.2 Qualifikation zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Nach § 3 Absatz 3 BetrSichV darf eine Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese müssen in der Lage sein, Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen bzw. Arbeitsmitteln mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten sowie aus dem Ergebnis Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die notwendige Qualifikation muss der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der vorliegenden technischen Systeme festlegen und dokumentieren. [...]

3.4 Dokumentation

Entsprechend den Anforderungen [der] BetrSichV sind auch die Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen zu dokumentieren. Dazu gehören auch Art und Umfang der diesbezüglichen Festlegungen zu Prüfungen sowie deren Fristen. Eine elektronische Form der Dokumentation ist zulässig.

5 Überprüfung der Wirksamkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels zu überprüfen [...]. Ziel der Überprüfung ist die Bestätigung, dass die erforderliche Cybersicherheit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung gegeben ist. [...]

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen vor erstmaliger Verwendung [...] ist nicht erforderlich, wenn diese im Rahmen von §§ 14 oder 15 BetrSichV geprüft werden.

6 Prüfung des Arbeitsmittels vor Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung nach §§ 14 und 15 BetrSichV

(1) Es ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Cybersicherheitsmaßnahmen geeignet und funktionsfähig sind. Dabei sind die zugehörige Dokumentation des

Herstellers bezüglich der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] und die Spezifikation der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] auf Plausibilität zu prüfen. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden [...].

(2) Die Gefährdungsbeurteilung kann zu dem Ergebnis kommen, dass Cyberbedrohungen die Sicherheit des Arbeitsmittels gefährden können. In dem Fall müssen die Cybersicherheitsmaßnahmen vor Inbetriebnahme geprüft werden.

(3) Bestandteil der Prüfung ist auch die Feststellung, ob ein Verfahren vorhanden ist, das bei der Festlegung der Cybersicherheitsmaßnahmen anlassbezogen neue Erkenntnisse berücksichtigt, die z. B. aus Cybersicherheitsvorfällen oder dem fortschreitenden Stand der Cybersicherheitstechnik hervorgehen [...].

(4) Die zur Prüfung befähigte Person oder die zugelassene Überwachungsstelle kann sich die durch die Anwendung eines Managements der Cybersicherheit nach Anhang 1 erzeugten Ergebnisse zu eigen machen.

Eine im Rahmen eines Managements der Cybersicherheit nach Anhang 1 vorhandene Dokumentation erfüllt für sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen die Dokumentationspflichten [...].

(5) Wird abweichend von Absatz 3 kein Management der Cybersicherheit nach Anhang 1 angewendet, kann sich die zur Prüfung befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen zu eigen machen, wenn Durchführung und Ergebnis der Überprüfung für sie nachvollziehbar sind.

7 Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nach §§ 14 und 16 BetrSichV

(1) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob Vorgaben zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen und ihrer IT/OT-Umgebung vorliegen [...].

(2) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Cybersicherheitsmaßnahmen weiterhin geeignet und funktionsfähig sind. Dabei sind die zugehörige Dokumentation des Herstellers bezüglich der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] und die Spezifikation der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] zu berücksichtigen, soweit dies für die wiederkehrende Prüfung erforderlich ist.

(3) Die zur Prüfung befähigte Person oder die zugelassene Überwachungsstelle kann sich die durch die Anwendung eines Managements der Cybersicherheit nach Anhang 1 erzeugten Ergebnisse zu eigen machen.

(4) Wird kein Management der Cybersicherheit nach Anhang 1 angewendet, muss die zur Prüfung befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle nachvollziehen, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen weiterhin erreicht wird. [...]

8 Verwendung und Instandhaltung

8.1 Unterweisung von Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten müssen über die für sie geltenden organisatorischen Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen und deren Umsetzung unterwiesen werden.

(2) Beschäftigten, die [...] für Instandhaltungsmaßnahmen unterwiesen werden, muss der richtige Umgang mit und unter welchen Umständen welche Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind, z. B. manuelles Herstellen oder Trennen von Verbindungen, Freigeben von Ports, Scans, Updates, vermittelt werden.

8.2 Betrieb, Instandhaltung und regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen

(1) Die vorgesehenen Cybersicherheitsmaßnahmen müssen während der gesamten Verwendung des Arbeitsmittels gewährleistet sein. [...]

(2) Die Anlässe regelmäßiger Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zur Cybersicherheit sowie deren Art und Umfang werden in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Bei der Ermittlung ist zu berücksichtigen, dass ggf. automatisierte Kontroll- oder Diagnoseeinrichtungen hierzu genutzt werden können.

(3) Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Cybersicherheit dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von vergleichbar qualifizierten Auftragnehmern durchgeführt werden.

(4) Personen, die für Betrieb und Instandhaltung der Cybersicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind, müssen insoweit Zugang zu den Spezifikationen der Cybersicherheitsmaßnahmen (z. B. IT-Sicherheitshandbuch) erhalten, wie es für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erforderlich ist.

8.3 Änderungen an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen mit Auswirkungen auf die Cybersicherheit oder an Cybersicherheitsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat zu beurteilen, ob es sich bei einer Änderung um eine prüfpflichtige Änderung im Sinne der BetrSichV handelt [...]. Bei der Beurteilung einer Änderung sind auch die Aspekte der Cybersicherheit mit zu berücksichtigen. Bei einer prüfpflichtigen Änderung sind die geänderten Teile nach Abschnitt 6 zu prüfen. [...]

(3) Im Falle einer prüfpflichtigen Änderung an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die Cybersicherheitsmaßnahmen nach Abschnitt 4 neu festzulegen sind. [...]

(5) Änderungen an Cybersicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei ist eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit [...] durchzuführen.


8.4 Außerbetriebnahme der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung

(1) Werden Cybersicherheitsmaßnahmen dauerhaft außer Betrieb genommen (z. B. bei Wegfall der Gefährdung), ist sicherzustellen, dass die Außerbetriebnahme rückwirkungsfrei auf die verbleibenden Cybersicherheitsmaßnahmen erfolgt.

(2) Ausgesonderte sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen oder ihre IT-Umgebung sind so zu entsorgen, dass ein Verlust der Vertraulichkeit von Informationen, z. B. gespeicherte Passwörter auf einem Speicherchip im Elektroschrott, keine Auswirkungen auf die Cybersicherheit für die Verwendung vorhandener sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen haben kann.

(3) Die Außerbetriebnahme ist zu dokumentieren.

(4) Die Beschäftigten sind über die geänderte Situation zu unterweisen.

 Neu: [TRBS 1116](#) »Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln«, vom 24.11.2023, veröffentlicht am 22.3.2023

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Regel konkretisiert die BetrSichV hinsichtlich der Anforderungen an

1. die Qualifikation und Unterweisung von Beschäftigten, sodass sie in der Lage sind, Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden [...],
2. die Beauftragung von Beschäftigten für die Verwendung von Arbeitsmitteln, sofern diese mit besonderen Gefährdungen verbunden ist [...] und
3. die Beauftragung von Beschäftigten für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten [...].



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach. Darüber hinaus enthält die TRBS zu den nebenstehenden Pflichten Ausführungsanforderungen, zum Beispiel zu den jeweiligen Inhalten. Diese sind natürlich ebenfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat [...].

(2) Er hat darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden [...]. Dazu ist eine ausreichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten erforderlich.

(3) Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber zudem dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden [...]. Dies gilt auch, wenn Instandhaltungsarbeiten mit besonderen Gefährdungen verbunden sind.

(4) Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden [...].

3.2 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten [...].

(2) Der Arbeitgeber hat zu ermitteln und festzulegen, welche Informationen er zur Verfügung stellen muss, um die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu unterweisen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung, Arbeitsgegenstände und andere Arbeitsmittel,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen (Anweisungen, z. B. Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, Einhaltung vorgegebener Arbeitsabläufe) und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

(3) Der Arbeitgeber hat im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob eine Beauftragung von Beschäftigten entsprechend Abschnitt 3.7 erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob

1. mit der Verwendung eines Arbeitsmittels besondere Gefährdungen verbunden sind [...]. Dabei sind auch Gefährdungen für andere Personen zu berücksichtigen, die sich aus der Verwendung des Arbeitsmittels ergeben können.
2. Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden [...].
3. Instandhaltungsarbeiten mit besonderen Gefährdungen als Kombination der Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Hierfür kann eine gemeinsame Beauftragung [...] erfolgen.

(4) Bei Instandhaltungsarbeiten, die im Zuge der regulären Verwendung eines Arbeitsmittels von den Beschäftigten durchgeführt werden dürfen, ist keine Beauftragung [...] erforderlich. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdungen, der betrieblichen Organisation und der Qualifikation der Beschäftigten, die Zugang zu den jeweiligen Arbeitsmitteln haben.

3.3 Betriebsanweisung

(1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen [...]. Dies gilt nicht für Arbeitsmittel, für die keine Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung nach [ProdSG] mitgeliefert werden muss [...].

(2) Die Betriebsanweisung umfasst Anweisungen zu betrieblichen Abläufen und zur sicheren Verwendung des Arbeitsmittels.

(3) Die Form und Sprache orientiert sich an den Sprachkenntnissen und dem Sprachgebrauch der Beschäftigten. Die Verständlichkeit kann z. B. durch Reduzierung auf wesentliche Inhalte und durch anleitende Abbildungen erreicht werden.

(4) Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, wenn das Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet wird und diese die Informationen enthalten, die einer Betriebsanweisung entsprechen.

(5) Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren [...].

3.4 Unterweisung

(1) [Der] Arbeitgeber [hat] den Beschäftigten auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ausreichende und angemessene Informationen und Anweisungen für die sichere Verwendung der Arbeitsmittel in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen [...]

Bei der Festlegung der Inhalte sind Kenntnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisung ist bei den Unterweisungen in Bezug zu nehmen.

(2) Bei der Unterweisung für die Verwendung von Arbeitsmitteln sind die Beschäftigten erforderlichenfalls auf gesundheitliche Anforderungen hinzuweisen. Den Beschäftigten ist zu erläutern, welche Angebote bestehen, damit sie

die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen und bedarfsweise arbeitsmedizinische Beratung einholen können. Auf die ärztliche Schweigepflicht sollte in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

(3) Das Datum und den Inhalt einer jeden Unterweisung sowie die Namen der Unterwiesenen hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen.

(4) Bei der Erstunterweisung vor Aufnahme der Verwendung hat der Arbeitgeber bedarfsweise [...] Schwerpunkte zu setzen [...].

Grundlage dafür sind das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Betriebsanweisung. Der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels kommt eine geänderte Verwendung, eine Verwendung in geänderter Arbeitsumgebung oder die Verwendung von geänderten Arbeitsmitteln gleich, sofern sich aus der Änderung zusätzliche Gefährdungen ergeben können.

(5) Nach der Erstunterweisung hat der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen [...]. Bei diesen wiederkehrenden Unterweisungen kann der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle wechselnde Schwerpunkte setzen.

3.5 Qualifikation von beauftragten Beschäftigten

(1) Ist für die Verwendung von Arbeitsmitteln eine Beauftragung erforderlich, so hat der Arbeitgeber die für die sichere Verwendung benötigten Kompetenzen im Sinne einer Qualifikation sowie erforderlichenfalls zusätzliche persönliche und gesundheitliche Anforderungen (z. B. Farbsehvermögen, räumliches Sehen) zu ermitteln.

Dabei hat er Regeln und Erkenntnisse nach [der] BetrSichV, DGUV-Regelwerke und Veröffentlichungen der einzelnen Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der BAuA und Angaben der Hersteller von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen. Eine individuelle Dokumentation ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber sich insbesondere auf die genannten Erkenntnisquellen abstützt.

(2) Der Arbeitgeber hat sich vor der Beauftragung davon zu überzeugen, dass Beschäftigte über die benötigten Kompetenzen nach Absatz 1 verfügen. Erforderlichenfalls hat er sicherzustellen, dass diese durch eine angemessene Qualifizierung vermittelt werden. [...]

(3) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass Beschäftigte ausreichend qualifiziert sind, wenn die Qualifizierung gemäß Abschnitt 4 durchgeführt und mit einer erfolgreichen Lernerfolgskontrolle abgeschlossen wurde.

(4) Abhängig vom individuellen Ausbildungs- und Erfahrungsstand der Beschäftigten kann auf eine Qualifizierung anteilig oder ganz verzichtet werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation bereits erlangt wurde, z. B. durch eine

Berufsausbildung oder zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit, ggf. auch bei anderen Arbeitgebern.

(5) Wenn unklar ist, ob eine anderweitig [...] erlangte Qualifikation ausreichend ist, kann der Arbeitgeber dies durch eine angemessene theoretische und praktische Überprüfung ermitteln.

(6) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber festzulegen, ob eine Auffrischung oder Überprüfung der Qualifikation zu erfolgen hat, z. B. nach bestimmten Zeiträumen oder bei bestimmten Anlässen.

3.6 Durchführung der Qualifizierung

Der Arbeitgeber kann die erforderliche Qualifizierung aus dem eigenen Unternehmen heraus gestalten oder auf externe Anbieter zurückgreifen. In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die Anforderungen an die Qualifizierung zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der Beschäftigten und den Nachweis der erforderlichen Kompetenzen verbleibt beim Arbeitgeber.

3.7 Beauftragung von Beschäftigten

(1) Die Beauftragung von Beschäftigten hat nachvollziehbar zu erfolgen. [...]

(2) Die Beauftragung ist zurückzuziehen, wenn besondere Anlässe bestehen, zum Beispiel

1. Zweifel an der Kompetenz oder ausreichenden Qualifikation, z. B. nach Unfällen und Beinahe-Unfällen,
2. Hinweis eines Beschäftigten, dass er Voraussetzungen für die Beauftragung nicht mehr erfüllt.

(3) Bei der Beauftragung [...] sind z. B. die Vorgaben [des JArbSchG] zu beachten.

Nr. 4 beschreibt im Detail die Anforderungen an die Qualifizierung von beauftragten Beschäftigten. Nr. 5 gibt Beispiele für bestimmte Arbeitsmittel



Änderung: DGUV Regel 109-009 »Fahrzeuginstandhaltung«, vom März 2023

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel wird angewendet auf die Instandhaltung, Änderung, Ergänzung, Restaurierung und Demontage von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen.

Außerdem gilt sie für die Auswahl, Bereitstellung und Verwendung der dafür benutzten Anlagen und Einrichtungen.

3.1 Verantwortung und Pflichtenübertragung

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegt bei der Unternehmerin oder dem Unternehmer. Die Arbeiten im Betrieb müssen so organisiert werden, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung Ihrer Beschäftigten nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht.

3.2 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei den unter 3.1 genannten Organisationspflichten erhalten Unternehmerinnen und Unternehmer von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten

3.3 Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen zusätzlich Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

3.4 Qualifikation für den Arbeitsschutz

Personen im Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, müssen entsprechend qualifiziert sein.

3.5 Unterweisung

Die Beschäftigten sind zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, besonders zu den mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und den Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.

3.6 Planung und Beschaffung

3.6.1 Das Thema Sicherheit und Gesundheit ist von Anfang an in allen betrieblichen Prozessen zu berücksichtigen.

3.6.2 Bei einer Auftragserteilung muss sichergestellt sein, dass vom beauftragten Unternehmen neben dem Stand der Technik auch diejenigen Vorschriften



Übertragen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern Sie davon betroffen sind.

Außerdem enthält die DGUV Regel eine Vielzahl von materiellen Anforderungen [hier nicht dargestellt], die mit dieser Ausgabe der DGUV Regel an den Stand der Technik angepasst wurden. Die materiellen Anforderungen sind in den Abschnitten A/4 sowie B und C und den Anhängen aufgeführt. Es sind häufig branchenspezifische Anforderungen aus übergeordneten, bereits existierenden anderen Rechtsvorschriften.

und Regelwerke des Staates und der Unfallversicherungsträger beachtet werden, die für das beauftragende Unternehmen gelten.

3.6.3 Bei der Beschaffung müssen Unternehmerinnen und Unternehmer sicherstellen, dass die Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände oder Arbeitsstoffe den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

3.6.4 Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen müssen die Unternehmen, die den Auftrag erteilen, das Fremdunternehmen bei der Beurteilung der betriebspezifischen Gefahren unterstützen. Unternehmer und Unternehmerinnen müssen außerdem sicherstellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren von einer aufsichtführenden Person überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Unternehmerinnen und Unternehmern müssen sich auch mit dem Fremdunternehmen darüber einigen, wer die aufsichtführende Person zu stellen hat.

3.7 Fremdfirmen und Lieferanten

Personen von Fremdfirmen und Lieferanten müssen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen des Unternehmens kennen und beachten.

3.8 Integration von zeitlich befristeten Beschäftigten

Die Arbeitsschutzanforderungen des Unternehmens gelten für alle Beschäftigten – auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur zeitweise im Unternehmen arbeiten, wie zum Beispiel Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer (Arbeitnehmerüberlassung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

3.9 Gefährliche Arbeiten

3.9.1 Bei der gemeinschaftlichen Ausführung einer gefährlichen Arbeit durch mehrere Personen, bei der eine gegenseitige Verständigung zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist, ist eine aufsichtführende Person zu benennen.

3.9.2 Ist nur eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit beauftragt, ist über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

3.10 Zugang zu Vorschriften und Regeln (Informationspflicht)

3.10.1 Die relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln müssen an geeigneter Stelle für alle Versicherten zugänglich sein.

3.10.2 Den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes betrauten Personen sind die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

3.12 Notfallmaßnahmen

3.12.1 Im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die besonders im Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

3.12.2 Es ist eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

3.13 Erste Hilfe

Zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr müssen im Unternehmen die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Es sind Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Nach einem Unfall muss unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst werden. Für den Notfall müssen die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen eingerichtet sein. Durch Aushänge sind Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über hinzuzuziehende Ärztinnen und Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser zu machen. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren.

3.15 Barrierefreiheit

Beschäftigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, haben sie die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden.

3.17 Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten (Brandschutzhelfer und Brandschutzhelferinnen) durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.

3.18 Psychische Belastung

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird.

3.19 Persönliche Schutzausrüstungen (inkl. Hautschutz)

3.19.1 Den Versicherten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen. Sie müssen in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

3.19.2 Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, ist die bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

3.19.3 Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.


12.1 Organisation von Prüfungen

Nach § 3 Abs. 6 der BetrSichV müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen außerdem die Voraussetzungen ermitteln und festlegen, die die von ihnen mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Personen zu erfüllen haben [...].

12.3 Prüffristen

Die Prüffristen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

 **Deutsche Fassung des europäischen Verpackungsverordnungsentwurfs**
Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsfälle ist nun in der deutschen Sprache abrufbar. Sie können ihn auf der [Seite der EU Kommission](#) herunterladen.

 **EU-Umweltminister stimmen Verhandlungsposition zur IE-Richtlinie ab**

Der EU-Umweltrat hat am 16. März 2023 seine Verhandlungsposition zur Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie verabschiedet. Darin stimmen die Mitgliedstaaten dem Vorschlag der Kommission grundsätzlich zu, fordern allerdings zahlreiche Anpassungen.

Die wichtigsten Forderungen der Mitgliedstaaten aus Sicht der DIHK sind:

- Grenzwerte (Artikel 15 Absatz 3): Für Industrieunternehmen in Deutschland besonders problematisch war der Vorschlag der Kommission, dass Behörden künftig den strengstmöglichen Grenzwert innerhalb der bisher zulässigen Emissionsbandbreiten festlegen müssten (Artikel 15 Absatz 3). Dies würde kaum eine Anlage derzeit einhalten können, weshalb umfangreiche Ausnahmeanträge notwendig würden. Die Mitgliedstaaten fordern nun, dass der für die jeweilige Anlage strengst-erreichbare Grenzwert (strictest achievable level) festgelegt werden müsse. Dabei soll – wie bisher – die gesamte Bandbreite der nach den BVT-Schlussfolgerungen zulässigen Emissionswerte betrachtet werden. Zudem soll klargestellt werden, dass für Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten kein Ausnahmeverfahren notwendig wird. Wie vom Kommissionsvorschlag vorgesehen, sollen die Anlagenbetreiber allerdings eine Analyse zu den erreichbaren Werten vorlegen müssen.
- Ausnahmeregelungen (Artikel 34a): Im Krisenfall sollen Mitgliedstaaten künftig deutlich weitergehende Abweichungen vornehmen können als dies bisher der Fall war. Anlagen unter der IE Richtlinie konnten bei der Brennstoffumstellung die im Herbst 2022 beschlossenen Ausnahmen nicht vollständig nutzen.

- Für die von der Kommission vorgeschlagene Aufnahme des Rohstoffabbaus von Industriemineralen (Annex I) fordern die Mitgliedstaaten eine Schwelle von 500 Tonnen Produktionskapazität pro Tag. Nur der Abbau von Gips soll nicht unter die Richtlinie fallen. Die Schwelle zur IED für Elektrolyseure zur Wasserstoffherstellung soll auf 60 Tonnen am Tag angehoben werden (die Kommission hatte 50 Tonnen vorgeschlagen).
- Übergangsbestimmungen: Die Mitgliedstaaten definieren sehr viel konkreter die Übergangsbestimmungen. Bestehende Anlagen sollen danach spätestens 14 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie alle Anforderungen einhalten müssen. Bei Erneuerung oder Anpassung der Genehmigung müssten die wesentlichen Anforderungen dagegen zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie oder 4 Jahre nach Inkrafttreten neuer BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden (Artikel 2a).

Presseinformation und die beschlossene Verhandlungsposition finden Sie unter: [Link](#).

Nach der Ratspositionierung wird das EU Parlament seinerseits Änderungsanträge beschließen. Am 26./27.04. wird der Umweltausschuss (ENVI) abstimmen. Kommission, Rat und Parlament werden dann aller Voraussicht nach in Trilogverhandlungen eintreten.

Die Bundesregierung hat der Verhandlungsposition im Rat zugestimmt. Im [Bundestag](#) hatte sich die DIHK am 01.03. dafür eingesetzt, dass besonders die Grenzwerte künftig nicht im Einzelfall festgelegt werden sollten. Dies würde die bereits langen Genehmigungsverfahren zusätzlich verzögern. *Quelle: DIHK (geändert)*

ENVI-Ausschuss schlägt Änderungen im Kommissionstext zur EU-F-Gase-Verordnung vor

Bereits letztes Jahr hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über fluorierte Gase (F-Gase) veröffentlicht [wir berichteten im Infobrief Mai 2022]. Im Rahmen des Green Deals verfolgt die EU das Ziel, die F-Gas Emissionen deutlich abzusenken. F-Gase sind anthropogene Treibhausgase, die typischerweise in verschiedenen Geräten, wie Kühlschränken oder Klimaanlage oder auch Wärmepumpen verwendet werden. Im Vorschlag der Kommission sind Verbote von F-Gasen vorgesehen, wenn bestimmte Klimagrenzwerte überschritten werden. Jedoch sind im Vorschlag der Kommission Ausnahmen geplant.

Mittlerweile ist der Kommissionsvorschlag im Umweltausschuss des Parlaments angelangt, wo einige Verschärfungen eingebracht wurden.

Allgemein votiert der Ausschuss für strengere Regelungen. Das heißt, Ausnahmen werden gestrichen. Dafür wird in den meisten Fällen mehr Zeit für den Übergang gewährt.

Einige Änderungen im Detail sind ([Link zu den Positionen des Ausschusses](#))

- Der Ausschuss plant eine ausgeweitete Verantwortung für Hersteller ab 2027 (für u. a. Entsorgung, Recycling) (Art. 9).
- Im Fall von zu großen Einbrüchen sieht der Ausschuss zusätzliche Quoten für HFC vor (Art. 11a).

- Für Kühlschränke und Kühlanlagen werden Ausnahmen gestrichen (Art. 11), damit betrifft das Verbot alle Anlagen, bei denen F-Gase zum Einsatz kommen, unabhängig von der jeweiligen Klimabilanz.
- Auch bei der Wartung von Anlagen schlägt der ENVI-Ausschuss striktere Regeln vor. Der Vorschlag ist die Klimakriterien enger zu fassen und die Messgröße für das Treibhauspotenzial deutlich von 2500 auf 500 abzusenken (Art. 13).
- Erhalten bleibt bis 2027 eine Ausnahme für Geräte im Laborbereich, die eine Kühlung von Substanzen unter -50°C erlauben (Art. 14 und 14a). Danach fällt auch diese Ausnahme weg.
- Neu hinzukommen außerdem Verbote im Transportbereich (Art. 15a), für Klimaanlage und Split-Systeme (Art. 17 und 18). Hier wird jedoch für den Übergang jeweils ein zusätzliches Jahr eingeplant.
- Ergänzt wird außerdem eine Regelung zu technischen Aerosolen (Art. 20a).
- Ausnahmen im Bereich von Schaltanlagen werden gestrichen. Dafür wird die Übergangszeit teilweise verlängert (Art. 23). Allerdings betreffen diese Regelungen nur Schaltanlagen, die ab dem genannten Datum ersetzt oder neu installiert werden.

Die Abstimmung im Parlament ist für den 30. März 2023 angesetzt. *Quelle: DIHK (geändert)*

Trilogieeinigungen über ETS-Marktstabilitätsreserve im EU-Parlament angenommen

Mit der Marktstabilitätsreserve (MSR) im EU- Emissionshandelssystem (ETS) wird das Angebot an Emissionszertifikaten enger an die Nachfrage angepasst, indem die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Zertifikate verringert oder erhöht wird, um den Markt zu stabilisieren. Diese wurde bis Ende 2030 verlängert. Die temporären Änderungen, die in der MSR vorgenommen wurden, bleiben bis Ende 2030 bestehen. Folglich ist es erforderlich, bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 24 % des Marktüberschusses in die MSR einzubringen und mindestens 200 Millionen

Zertifikate zu verteilen. Ab dem 1. Januar 2031 wird die Aufnahme rate auf 12 % gesenkt und die minimale Zertifikatsanzahl auf 100 Millionen reduziert.

Nach der Annahme der [Ergebnisse der Trilogverhandlungen](#) im EU-Parlament muss jetzt noch der Rat die endgültigen Texte formal bestätigen, damit diese dann im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten können. *Quelle: DIHK*

Positionsbildung im Parlament zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Am 15.3.2022 hat das EU-Parlament seine Position zur [Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) (EPBD) final beschlossen. Neue Gebäude müssen ab 2028 Nullemissionsgebäude sein. Für Gebäude, die von Behörden benutzt oder betrieben werden soll dies schon ab 2026 gelten.

Auf der Skala von A bis G, wobei die Klasse G die 15 % der Gebäude im Bestand eines Mitgliedstaats mit den schlechtesten Energieeffizienzwerten umfasst, sollen Wohngebäude bis 2030 mindestens der Klasse E und bis 2033 der Klasse D entsprechen. Nichtwohngebäude und öffentliche Gebäude müssen diese Energieeffizienzklassen bis 2027 bzw. bis 2030 erreichen. Die nationalen Renovierungspläne der Mitgliedstaaten legen die notwendigen Maßnahmen

fest, um diese Ziele zu erreichen. Solarenergieanlagen sollen auf allen Neubauten bis 2028 installiert werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, soll dies bis 2032 passieren.

Die EU-Kommission hat am 15. Dezember 2021 ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Energy Performance of Buildings Directive (EPBD) im Zuge des Green Deal und des »Fit-for 55 Paktes« veröffentlicht. Damit haben die Parlamentarier den Weg für Verhandlungen mit den EU-Staaten über das Vorhaben geebnet. Der Rat hatte schon im Oktober eine allgemeine Ausrichtung getroffen. *Quelle: DIHK auf Basis der [Pressemitteilung der EU](#)*

Einigung im Trilog über die Energy Efficiency Directive

Am 10.3.2022 haben sich Rat und Parlament im Trilog über die Reform und Verstärkung der EU-Energieeffizienzrichtlinie geeinigt. EU-Staaten müssen ihren Endenergieverbrauch bis 2030 um 11,7 % in Bezug auf 2020 senken, was über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission im Rahmen von »Fit für 55« hinausgeht.

Aus dem Prozentziel ergibt sich für den Endenergieverbrauch eine Obergrenze von 763 Millionen Tonnen Öl-Äquivalent (Mtoe) und von 993 Mtoe für den Primärverbrauch. Das Endenergieverbrauchsziel ist gemeinsam verbindlich für alle Mitgliedstaaten. Dafür sollen die Mitgliedstaaten ihre Nationalen Energie- und Klimapläne (NECP) anpassen. Die Einhaltung der Formel für die Berechnung der nationalen Beiträge zum EU-weiten Ziel von 11,7 % ist nicht verbindlich und kann um 2,5 % abweichen.

Des Weiteren wird die jährliche Energieeinsparverpflichtung der EU-Länder fast verdoppelt. Die Mitgliedstaaten

müssen von 2024 bis 2030 beim Endenergieverbrauch jährlich neue Einsparungen von durchschnittlich 1,49 % erreichen (aktuelles Ziel sind 0,8 %). Bis Ende 2030 müssen sie stufenweise 1,9 % erzielen. Im öffentlichen Sektor soll der Energiekonsum um 1,9 % pro Jahr sinken, ausgenommen sind die Bereiche ÖPNV und Verteidigung. Außerdem soll mindestens 3 % der Gesamtfläche der Gebäude in öffentlicher Hand pro Jahr renoviert werden.

Unternehmen mit einem Energieverbrauch von über 85 Terra Joule (23,61 GWh) müssen zukünftig ein Energiemanagementsystem einrichten. Für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von über 10 Terra Joule (2,77 GWh) sollen Energieaudits verpflichtend werden.

Die informelle Einigung muss noch vom Parlament und anschließend vom Rat förmlich bestätigt und verabschiedet werden, bevor sie dann in Kraft treten kann. Der finale Text liegt daher noch nicht vor. *Quelle: DIHK (geändert) auf Basis einer [Pressemitteilung der EU](#)*

 Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende - Stellungnahme des Bundesrats
Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3.3.2023 zu dem [Gesetzesentwurf](#) (vom 7.2.2023) [Stellung](#) genommen.

Referentenentwurf zur Novellierung der Ladesäulenverordnung

Mit dieser [Novelle](#) sollen mehrere Maßnahmen ergriffen werden, um die Transparenz und Benutzerfreundlichkeit von Ladestationen zu verbessern und damit den Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur II umzusetzen:

- Gemäß § 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) müssen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten die Einrichtung von Ladepunkten bei der BNetzA anzeigen. Die BNetzA veröffentlicht diese Ladepunkte auf einer allgemein zugänglichen Karte (s. hier). Derzeit können die Betreiber, die Ladepunkte melden, dieser Veröffentlichung jedoch widersprechen. Dies hat zur Folge, dass im Ladesäulenregister der BNetzA nicht alle öffentlich

zugänglichen Ladepunkte verzeichnet sind. Die beigefügte Novelle soll dafür sorgen, dass diese Ausweichmöglichkeit abgeschafft wird.

- Derzeit benötigen Nutzer, die ihr Elektrofahrzeug an einer Ladesäule aufladen möchten, immer noch eine spezielle Ladekarte oder müssen sich online bei dem jeweiligen Anbieter registrieren. Die zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung sieht jedoch vor, dass es in Zukunft möglich sein wird, an allen öffentlich zugänglichen Ladestationen einfach, schnell und transparent mit Kredit- oder Debitkarten zu bezahlen. Die beigefügte Novelle verlängert jedoch die Umsetzungsfrist auf den 1. Juli 2024. *Quelle: DIHK*

EU-Kommission will neue Arbeitsplatzgrenzwerte für Blei und Diisocyanate

Die [EU-Kommission](#) schlägt für Blei eine Senkung des Expositionsgrenzwerts am Arbeitsplatz vor. Für Diisocyanate soll erstmals ein derartiger Grenzwert festgesetzt werden.

Dazu sollen für Blei die [Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit](#) und für Blei und Diisocyanate die [Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit](#) geändert werden.

Die EU-Kommission schlägt für Blei vor,

- den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition von 0,15 Milligramm pro Kubikmeter (0,15 mg/m³) weiter auf 0,03 mg/m³ zu senken und
- den biologischen Grenzwert von 70 Mikrogramm pro 100 Milliliter Blut (70 µg/100 ml) auf 15 µg/100 ml zu senken.

Die Grenzwerte für Diisocyanate betreffen deren Stickstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffgruppe, die für deren gesundheitsschädliche Wirkung verantwortlich ist.

Vorgeschlagen werden:

- ein Gesamtgrenzwert für die berufsbedingte Exposition von 6 µg NCO/m³ [Arbeitsplatzgrenzwert gemittelt über 8 Stunden am Tag und 5 Tage die Woche], und
- ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 12 µg NCO/m³ (kürzerer Bezugszeitraum von 15 Minuten, wenn die gesundheitsschädliche Wirkung eines Stoffes mit einem Gesamtexpositionsgrenzwert nicht angemessen unterbunden werden kann).

Der Kommissionsvorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert. Nach der Annahme des Vorschlags haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. *Quelle: [IHK Lippe/EU Kommission](#) (gekürzt).*

Siehe dazu auch die [Drucksache 97/23 des Bundesrats](#) vom 1.3.2023.

Öffentliche Konsultation zur Beschränkung von PFAS ab dem 22. März 2023

Im letzten Infobrief berichteten wir über das [Beschränkungs-dossier](#) zum PFAS-Verbot in der EU. Inzwischen haben wir weitere Informationen vom DIHK zur Vorgehensweise bekommen:

Am 22. März 2023 wird eine sechsmonatige Konsultation eröffnet. Daran können sich alle betroffenen Firmen, Verbände, Organisationen, Privatpersonen oder Behörden beteiligen. Da die Ausschüsse ihre Stellungnahmen auf den im Vorschlag enthaltenen Informationen und auf den bei der Konsultation eingegangenen Kommentaren aufbauen, empfehlen wir [DIHK] betroffenen Unternehmen, sich an der Konsultation zu beteiligen.

Wichtig wären bei der Beteiligung möglichst konkrete Angaben z. B. zu:

- Art der Verwendung der jeweiligen PFAS-Substanzen
- Ökonomischer und gesellschaftlicher Nutzen
- Vorgenommene PFAS-Emissionsschutzmaßnahmen
- Sozio-ökonomische Auswirkungen einer totalen Beschränkung für das Unternehmen/die Lieferkette/den Wirtschaftszweig/die gesamte Wirtschaft
- Erfahrungen bei der Suche nach möglichen Alternativen

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat eine ausführliche Aufzählung der geeigneten Informationen auf Seite 3 seiner [Handlungsempfehlungen](#) zusammengestellt.

Die Betroffenheit und das Substitutionspotential einzelner Produktsektoren wird in der Datei »[Annex XV report](#)« ab Seite 99 bis Seite 156 betrachtet.

Neue EU-Maschinenverordnung - Deutscher Text

»Seit Ende der KW 10 liegt nunmehr eine vom EU-Übersetzungsdienst erstellte deutsche Fassung der neuen EU-Maschinenverordnung vor. Wir [MBT Ostermann GmbH] haben für Sie [die derzeitige englische Fassung der aktuellen deutschen Fassung gegenübergestellt](#). Diese deutsche Fassung enthält allerdings noch diverse Übersetzungsfehler. Dazu kommt, dass die Übersetzung auf einer immer noch

Weitere Einzelheiten über die vorgeschlagene Beschränkung finden Sie auf der Website der [ECHA](#) und der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#).

Am **5. April 2023** (10-12 Uhr deutsche Zeit - 11-13 Uhr finnische Zeit) wird eine Online-Informationssitzung der ECHA (in englischer Sprache) organisiert, um das Beschränkungsverfahren zu erläutern und denjenigen zu helfen, die sich an der Konsultation beteiligen möchten. Das Webinar können Sie live auf der [Webseite](#) der ECHA oder auf dem YouTube-Channel [EUchemicals](#) verfolgen (eine Anmeldung ist nicht erforderlich). Die Aufzeichnung der Veranstaltung wird kurz nach der Ausstrahlung auf der genannten Webseite veröffentlicht.

Während des Webinars können Sie über die Plattform Slido Fragen stellen oder schon jetzt **vorab** über folgenden [Link](#) einreichen. Experten der fünf nationalen Behörden und der ECHA werden diese während der Online-Veranstaltung beantworten.

Auch das REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informiert am **3. April 2023**, von **09:30 Uhr bis 12:00 Uhr** über den Beschränkungs-vorschlag zu PFAS und die Beteiligungsmöglichkeit am Verfahren. Darüber hinaus sind der zeitliche Rahmen, die Betroffenheit und Notwendigkeit der Regulierung dieser Stoffgruppe Themenschwerpunkte. Für die Teilnahme an dem [Webinar](#) ist eine Anmeldung unter folgendem [Link](#) erforderlich. *Quelle: DIHK (geändert)*

fehlerhaften englischen Originalfassung basiert. Trotzdem kann man aus der deutschen Fassung schon gut entnehmen, was auf die betroffenen Wirtschaftsakteure zukommt. Sollte Ihnen allerdings etwas schleierhaft vorkommen, so muss das nicht an Ihnen liegen.« *Quelle: MBT Info 13-03-2023*

Gesetz zum Hinweisgeberschutz: Besserer Rechtsschutz für »Whistleblower«

Beschäftigte in Unternehmen und Behörden nehmen Missstände oftmals als Erste wahr. Ihre Hinweise können dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Sie verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen oder sie davon abschrecken können.

Die Koalitionsparteien hatten sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, die sogenannte EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel umzusetzen. Die Bundesregierung hat daher einen Entwurf für einen besseren Hinweisgeberschutz auf den Weg gebracht.

Wichtigste Ziele sind:

- Gesetzlicher Rechtsschutz für alle hinweisgebenden Personen
- Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung hinweisgebender Personen
- Verbot von ungerechtfertigten Benachteiligungen wie Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung oder Mobbing
- Einrichtung von internen und externen Meldestellen, an die sich die Hinweisgebenden wenden können, um Rechtsschutz erhalten zu können
- Vermeidung von Haftungsansprüchen und Imageschäden für Unternehmen und Behörden

Der Bundestag hat dem Entwurf zugestimmt – mit einer Ergänzung. Danach sollen die Schutzmechanismen auch

für Meldungen gelten, die sich auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten beziehen, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen. Damit ist klargestellt: Sogenannte »Reichsbürger« und andere Verfassungsfeinde haben in den Reihen des öffentlichen Dienstes keinen Platz.

Der Bundesrat, in dem die Bundesländer vertreten sind, hat dem Gesetzesvorhaben nicht zugestimmt. Da wesentliche Teile des Gesetzes aber gar nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, hat die Koalition das Gesetzesvorhaben nun in zwei Teile gefasst, wovon nur noch ein Teil zustimmungsbedürftig ist:

- Der Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

sowie

- der zustimmungsbedürftige Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz.

Beide Entwürfe werden nun aus der Mitte des Deutschen Bundestages in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Bundesregierung hat heute die entsprechenden Formulierungshilfen beschlossen. *Quelle: [Pressemitteilung Bundesregierung 14.3.2023](#)*

Hintergrundinformationen

Meldefrist zu den Energie- und Strompreisbremsen 1.3. und 31.3.2023 bzw. »unverzüglich« bei Vorliegen der Informationen

Am 1. Januar 2023 sind die Gesetze zur Strom- bzw. Gaspreisbremse in Kraft getreten. Allerdings entlasten die Preisbremsen die Unternehmen nicht nur, sie bringen auch neue bürokratische Lasten mit sich. Denn abhängig vom individuellen Verbrauch bzw. der Höhe der Entlastung, fordern die Gesetze von einigen Unternehmen das Einhalten von Meldepflichten - inklusive festgelegter Fristen.

Abgabe der Selbsterklärung bis zum 31. März 2023 § 30 Absatz 1 StromPBG und § 22 Absatz 1 EWPBG.

Es handelt sich um die Abgabe einer Selbsterklärung, wenn der Entlastungsbetrag 150.000 Euro pro Monat übersteigt und eine weitere Meldepflicht für die Betreiber einer KWK-Anlage.

Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen: bis zum

31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich:

- a. welche Höchstgrenze nach § 18 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
- b. welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und
- c. welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll.

Mitteilung der Aufteilung von Erdgasmengen, die in KWK-Anlagen verbraucht werden bis zum 1. März 2023

§ 10 Absatz 4 EWPBG

Zu unterscheidende Gasmengen:

- Keine Entlastung für Erdgas, das für die Erzeugung von Kondensationsstrom verwendet wird
- Entlastet wird Gas, das im KWK-Betrieb für die Produktion von Strom und Wärme für den Eigenverbrauch verwendet wird (keine Entlastung für veräußerten Strom oder Wärme)

Quelle: [Information der IHK Schwarzwald Baar Heuberg](#)



Telefonhotline Energiepreisbremsen

Seit 1. März 2023 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die dena eine kostenfreie Telefonhotline zur Beratung über die Energiepreisbremsen zur Verfügung.

Mit dieser Hotline können sich Unternehmen und alle Verbraucherinnen und Verbraucher über die Funktions- und Wirkungsweise der Strompreis-, Gaspreis- und Wärmepreisbremse informieren.

Die Hotline wird im Auftrag des BMWK von der [Deutsche Energie-Agentur GmbH \(dena\)](#) betreut und seit dem 1. März 2023 betrieben. **Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer 0800-78 88 900.**

Darüber hinaus werden weiterhin alle Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sowie Informationen zur Wirkungsweise der Energiepreisbremsen auf der zentralen Seite des BMWK unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> bereitgestellt.

Die Hotline berät auch über die allgemeinen Fragen zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Rahmen der Strompreisbremse, damit betroffene Anlagenbetreiber eine möglichst vollständige und korrekte Eigenerklärung abgeben. Das hierfür erforderliche Excel-Tool für die erstmals für den Abrechnungszeitraum 1.12.22 bis 31.3.23 einzureichende Eigenerklärung wird in Kürze durch die Übertragungsnetzbetreiber bereitgestellt. Quelle: [BMW und IHK Schwarzwald Baar Heuberg](#)



Energiebezogene Investitionen nach DIN EN 17463 (ValERI): Anwendung und Ausgestaltung

Aufgrund der aktuellen politischen und energiewirtschaftlichen Lage werden Unternehmen früher als angenommen dazu verpflichtet, ihre identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus den Energieaudits und Umwelt- und Energiemanagementsystemen umzusetzen. Als Grundsatz ist dazu laut »Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimi-MaV)« eine systematische Wirtschaftlichkeitsanalyse nach ValERI (DIN EN 17463) vorgesehen.

Als wirtschaftlich werden Maßnahmen eingestuft, die laut ValERI bei einem Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert ergeben. Entsprechende Maßnahmen sind ab 01. Oktober 2022 umgehend bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen, d.h. bis spätestens März 2024. Betroffen sind Unternehmen, die nach § 8 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) zur Durchführung ei-

nes Energieaudits verpflichtet sind und einen durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 10 GWh aufweisen (und nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht genehmigungsbedürftig sind).

Die Ermittlung, Bewertung und Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen sollen durch externe Auditoren, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt werden. Obwohl die Bestätigung als Ex-Post-Überprüfung zu verstehen ist, müssen die Unternehmen unseres Erachtens be-

reits jetzt bewerten, ob die Methodik zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung korrekt stattfindet und alle relevanten Maßnahmen identifiziert wurden, um die richtigen Weichen für die Umsetzung zu stellen. Das Webinar soll bei der Anwendung und Ausgestaltung der energiebezogenen Investitionen nach DIN EN 17463 (ValERI) unterstützen.

Quelle: [GUTcert](#)

Unter dem angegebenen Link finden Sie auch eine Webinar-Aufzeichnung vom 09.09.2022 zu diesem Thema.

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 209-054](#) »Tätigkeiten mit Kontakt zu Biostoffen in der Holz- und Metallindustrie«
- [DGUV Information 209-095](#) »Quarzhaltiger Staub in der Gießerei-Industrie – Branchenlösungen gemäß TRGS 559«
- [DGUV Information 213-729](#) »Beschriften von Kunststoffen mit Laser« - Empfehlungen Gefährdungsermittlung [...]
- [DGUV Information 215-441](#) »Büroplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros«
- FBHL-023 »Forschungsprojekt: Auswirkungen von Datenbrillen auf den Menschen«
- DGUV »Versicherungsschutz bei Beschäftigung im Ausland - Tipps und Hinweise«

WEKA: Unfallversicherung - Wann (und wem) Regress droht

Vielen Führungskräften ist überhaupt nicht bewusst, dass ihnen im Fall eines Arbeitsunfalls Regress drohen kann, wenn der Arbeitsschutz vernachlässigt wird. Denn oft hat sich in den Betrieben bei der Unfallverhütung eine ungute Lässigkeit eingeschlichen: Niemand will tagtäglich auf der strikten Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bestehen. Sie werden oft als umständlich, zeitraubend und lästig empfunden. Diese Haltung kann man allerdings nur so lange durchhalten, bis es eines Tages eben doch zu einem Unfall kommt.

Exemplarisch zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg, wie Unternehmen, die erforderliche Sicherheitsvorkehrungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen, gegenüber den Unfallversicherungsträgern regresspflichtig werden. Weitere Urteile verdeutlichen,

dass nicht nur das Unternehmen, sondern durchaus auch einzelne Verantwortliche zum finanziellen Regress herangezogen werden können.

Ein Betrieb führte Bauarbeiten auf dem Dach eines seiner Gebäude durch. Das Flachdach war mit Rauspundplatten belegt, in die große Löcher gesägt wurden, um später Lichtkuppeln einzulassen.

Diese Löcher wurden vorübergehend mit einer Dampfsperffolie abgedeckt und waren somit für die Beschäftigten kaum sichtbar. Ein Mitarbeiter brach durch die Folie durch, stürzte mehr als 3 m tief und zog sich schwere Verletzungen zu. Er ist heute vollständig erwerbsgemindert.

Als gesetzliche Unfallversicherung hatte die Berufsgenossenschaft zum Klagezeitpunkt Leistungen in Höhe von einer Million Euro erbracht, die sie von dem Unternehmen zurückforderte.

So urteilten die Richter bei Regress:

Die Richter stellten zunächst fest, dass gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen worden war. Demnach hätten bei mehr als 3 m Absturzhöhe Absturzsicherungen angebracht werden müssen. Ebenso hätten bei Öffnungen, die kleiner als 9 m² sind, Sicherungen angebracht werden müssen, die ein Hineintreten oder -fallen verhindern.

Die entscheidende Frage war nun: Handelte es sich hier um ein grobes Verschulden? Die Richter bejahten dies. Laut

Gericht musste es sich den Verantwortlichen geradezu aufdrängen, dass Sicherungsmaßnahmen unverzichtbar waren. Die Wahrnehmbarkeit der Öffnungen war nach der aufgebrachten Dampfsperre herabgesetzt und das Gefahrenpotenzial erhöht.

Den Einwand des Unternehmens, es sei keine Sicherung möglich gewesen, ließen die Richter nicht gelten. So hätte unterhalb der Löcher ein Gerüst aufgebaut werden können. Wegen dieses groben Verschuldens kann der Unfallversicherungsträger die Kosten vom Unternehmen zurückfordern (OLG Oldenburg, Urteil vom 23.10.2014, Az. 14 U 34/14). *Quelle: WEKA*



Der Weg zum Getränkeautomaten ist unfallversichert

Arbeitnehmer sind gesetzlich unfallversichert, solange sie eine betriebsbezogene Tätigkeit verrichten. Anders als die dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Nahrungsaufnahme selbst, ist das Zurücklegen eines Weges, um sich Nahrungsmittel zu besorgen, grundsätzlich versichert. Verletzt sich ein Versicherter auf dem Weg zum Getränkeautomaten, sei dies daher als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies entschied in einem [...] Urteil der 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Verwaltungsangestellte rutschte auf dem Weg zu dem im Sozialraum des Finanzamtes aufgestellten Getränkeautomaten auf nassem Boden aus und erlitt einen Lendenwirbelbruch. Die 57-jährige Frau aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg beantragte, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Weg zum Getränkeautomaten sei während ihrer Arbeitszeit unfallversichert.

Die Unfallkasse Hessen lehnte den Antrag ab. Der Versicherungsschutz ende regelmäßig mit dem Durchschreiten der Kantinentür.

Das Hessische Landessozialgericht gab der verunglückten Frau Recht. Der Sturz sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Zurücklegen des Weges, um sich einen Kaffee an ei-

nem im Betriebsgebäude aufgestellten Automaten zu holen, habe im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Angestellten gestanden.

Sei ein Beschäftigter auf dem Weg, um sich Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr zu besorgen, sei er grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Kauf von Lebensmitteln für den häuslichen Bereich seien die insoweit zurückgelegten Wege hingegen nicht versichert. Ebenso sei die Nahrungsaufnahme selbst dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zum Getränkeautomaten ende - so die Darmstädter Richter - auch nicht an der Tür des Sozialraums, der sich innerhalb des Betriebsgebäudes befinde. Dieser Raum gehöre eindeutig in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Darüber hinaus sei der Sozialraum zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht als Kantine bzw. zur Nahrungsaufnahme genutzt worden.

(Az. L 3 U 202/21 - Die Revision wurde zugelassen. Das Urteil wird unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de ins Internet eingestellt.) *Quelle: Sozialgerichtsbarkeit Hessen*

Mehr Zeit für Führung: Tipps für ein besseres Selbstmanagement

Führungskräfte übernehmen häufig so viele fachliche und organisatorische Aufgaben, dass für eigentliche Führungstätigkeiten kaum noch Zeit bleibt - etwa gute Rahmenbedingungen für die Arbeit ihres Teams zu schaffen. Wie Vorgesetzte mehr Zeit für Führung gewinnen, behandelt ein [Artikel in Top Eins](#).

Schon ein paar wenige Verhaltensänderungen können helfen, die Arbeitszeit effektiver zu nutzen. Empfehlenswert ist es beispielsweise, Aufgaben gleicher Art zu bündeln. Telefonieren, E-Mails schreiben oder Bewerbungsunterlagen sichten erledigt man am besten im Block. So kommen Führungskräfte schneller voran, als wenn sie für ähnliche Aufgaben immer wieder neu ansetzen würden.

In ihrem digitalen Kalender sollten Führungskräfte die Terminfunktion immer auch für »Termine mit sich selbst« einsetzen. Dadurch halten sie Zeiträume von anderen Terminen frei und haben wichtige Aufgaben besser im Blick.

Dekra: Cyber-Sicherheit ist für Anlagen jetzt Pflicht

Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzüge, Druck- oder Ex-Anlagen müssen künftig Cyber-Attacken an ihren Anlagen aktiv vorbeugen. Daran erinnern die Experten der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) bei DEKRA. Gefährdungen durch Sicherheitslücken bei der Software sowie Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) gehören gemäß den aktualisierten Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Prüfumfang der ZÜS.

Durch den Einsatz von IT-basierten Technologien und steigendem Vernetzungsgrad von Automatisierungssystemen können sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen zum Ziel von Manipulationen und damit anfällig für Angriffe auf die Cyber Security werden. Durch Softwaremanipulation könnte beispielsweise ein Aufzug gestoppt oder Geschwindigkeit und Fahrtrichtung verändert werden. Jeder Betreiber wird folglich durch die aktuelle Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung potenzielle Cyber-Bedrohungen zu identifizieren.

Wenn potenzielle Cyber-Attacken oder Software-Defizite an Anlagen Personen gefährden, muss der Betreiber basie-

Insbesondere fachliche Aufgaben bergen ein großes Zeiteinsparpotenzial. Dr. Marlen Cosmar, Arbeitspsychologin am Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) sagt: »Viele Führungskräfte kommen aus einer Fachkarriere in ihre Position. Ihre Expertise wird von anderen wahrgenommen und in Anspruch genommen. Um Zeit zu gewinnen, sollten Führungskräfte aber lieber prüfen, wie sie die Fähigkeiten der Belegschaft besser nutzen.«

Denn Beschäftigte sind meist selbst Fachleute auf ihrem Gebiet, sodass sich Führungskräfte zurücknehmen können. Wenn dadurch weniger Personen in einem Projekt involviert sind, steigert dies oft sogar die Produktivität. *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#)*

rend auf seiner Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen ergreifen. Im Rahmen der Prüfungen nach BetrSichV muss die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) dies künftig berücksichtigen. Dies gilt bei allen Arten von Prüfungen bei allen überwachungsbedürftigen Anlagen: vor Inbetriebnahme, wiederkehrend oder nach prüfpflichtiger Änderung.

Künftig wird der ZÜS-Sachverständige im Zuge der Prüfung also konkret feststellen, ob der Betreiber in seiner Gefährdungsbeurteilung die möglichen Gefährdungen aufgrund Cyber-Bedrohungen ermittelt und bewertet hat. Hat der Betreiber keine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen, liegt ein Mangel vor.

Bei Aufzügen, Druck- und Ex-Anlagen ist mittlerweile auch zu prüfen, ob die installierte, cyberkritische Software mit den Angaben in den technischen Unterlagen übereinstimmt, erläutern die DEKRA Experten. Der Prüfsachverständige hält nun bei jeder Prüfung die aktuellen Softwarestände fest. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass sicherheitsrelevante Änderungen an Soft- und Hardware der ZÜS mitgeteilt werden. *Quelle: [Pressemitteilung DEKRA](#) 13.3.2023*

Auf der [Seite des TÜV](#) können Sie sich den [Beschluss des EK ZÜS vom 16.11.2022](#) herunterladen. In dem Dokument werden u.a. rechtliche Rahmenbedingungen, Grundsätze der Prüfung, Grundanforderungen, Prüfung der Cyber-Sicherheit-Maßnahmen sowie Prüfaussagen und Mängeldefinitionen beleuchtet. Schauen Sie also mal rein, und prüfen Sie vor der nächsten ZÜS-Prüfung erst einmal intern, wie Sie hier aufgestellt sind.



Effizient, sicher, erfolgreich

Die BGN hat eine Checkliste für eine sichere und effiziente Arbeitsschutzorganisation veröffentlicht. Folgende Aspekte werden darin adressiert:

- Verantwortung und Aufgabenübertragung
- Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten
- Erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung
- Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz



Umfrage zum Desk Sharing

Das Homeoffice hat auch Auswirkungen auf die Nutzung des Büros. Immer mehr Beschäftigte teilen sich ihren Büro-Arbeitsplatz mit Kolleginnen und Kollegen. Der Fachbegriff dafür ist Desk Sharing. Wie setzen die Betriebe Desk Sharing um? Wie sind die Arbeitsplätze ausgestattet? Welche Belastung gibt es für die Beschäftigten?

Diesen Fragen möchte das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) mit einer Online-Befragung nachgehen. Teilnehmen können Mitarbeitende und Führungskräfte, die an mindestens einem Tag pro Woche im Büro unter Desk Sharing-Bedingungen arbeiten.

Die Online-Befragung läuft vom 20.03.2023 bis 31.07.2023. Interessierte können [hier teilnehmen](#)

Einige Daten zum Desk Sharing liegen bereits aus [einer Befragung](#) des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO aus dem Jahr 2021 vor. Eine Umfrage bei

Hinweis Risolva:

In diesem Zusammenhang wird immer noch von der EmpfBS 1115 gesprochen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen noch relevant war. Wie vorne berichtet, ist diese nun aufgehoben und durch die verbindliche TRBS 1115 - Teil 1 ersetzt worden.

- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Fremdfirmen
- Befristet Beschäftigte
- Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen
- Psychische Belastungen
- Mutter- und Jugendschutz
- Kontrollen und Prüfungen

Quelle: [BGN Report Nr. 1, 2023](#)

215 Betrieben ergab, dass bei über 25 Prozent die meisten Büro-Beschäftigten keinen festen Arbeitsplatz mehr haben und über 40 Prozent der Betriebe dies für die kommenden Jahre planen. Auch [über 70 Prozent der Beschäftigten](#) sind bereit, zugunsten mehr mobiler Arbeit, auf einen persönlich zugeordneten Arbeitsplatz im Büro zu verzichten. Desk Sharing wird also für viele Beschäftigte mit Büro-Arbeitsplätzen die neue Normalität.

Bislang wurden hauptsächlich die physischen, jedoch nicht die psychischen Folgen von Desk-Sharing untersucht. Das IAG setzt mit seiner Umfrage einen neuen Fokus: Es geht vor allem um die psychische Belastung durch Desk Sharing und mögliche Auswirkungen. Aus den Ergebnissen sollen Gestaltungsempfehlungen für die Umsetzung von Desk Sharing in Betrieben abgeleitet werden. *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#)*



Homeoffice: So stärken Sie das Gemeinschaftsgefühl

Die Unfallkasse Hessen hat Tipps für Arbeitgebende zusammengetragen, wie sie Ihre Mitarbeitenden auch im Homeoffice an Ihr Unternehmen binden können:

Feste Bürotage und Räumlichkeiten

Es ist [...] wichtig, dass die Kommunikation untereinander und mit der Führungskraft auch bei einem hohen Anteil an Homeoffice gewährleistet ist. Regelmäßige feste und planbare Besprechungstage vor Ort sollten ausschließlich der Kommunikation untereinander dienen. Außerdem kann eine gute Kommunikation mit den Führungskräften die Angst vor dem »Proximity Bias« (der unbewussten Bevorzugung anwesender Mitarbeiter*innen durch Vorgesetzte) nehmen. Gemeinsame feste Präsenztage verhindern zudem, dass man in einem (fast) menschenleeren Büro sitzt.

Hilfreich sind auch genügend Besprechungsräume mit guter Ausstattung und Flächen für den informellen Austausch vor und nach den Treffen. Auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter[...] sollte vor allem vor Ort stattfinden. [...]

Diese Treffen, die auf allen Organisationsebenen stattfinden sollten, können durch Rituale auch jenseits der Regelkommunikation ergänzt werden: Dies können tägliche kurze Telefonate oder Video-Schaltungen sein oder virtuelle Treffen zu einem festen Zeitpunkt (gemeinsame Entspannungsübungen, Rückenschule, gemeinsame Kaffeepausen).

Informeller Austausch

Als hilfreich für den informellen Austausch erwiesen sich mehrtägige Klausurtagungen mit gemeinsamen Aktivitäten zusätzlich zu der fachlichen Tagesordnung. Auch Sportangebote außerhalb des Büros und organisierte Freizeitangebote wurden gut angenommen. Arbeitgebende können diese unterstützen, indem die Veranstaltungen ganz oder teilweise als Arbeitszeit angerechnet werden, oder durch die Übernahme von (Reise-) Kosten.



Webinar: Circular Economy in der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Ist Ihr Unternehmen ausreichend vorbereitet bzgl. der neuen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)? Für das Geschäftsjahr 2025 sollen weitere Betriebe verpflichtet werden, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen. In einem Online-Seminar gibt der Kooperationspartner des

So machen Bürotage auch für die Beschäftigten Sinn: Sie dienen nicht der Sachbearbeitung, die meist im Homeoffice besser erledigt werden kann, sondern ausschließlich dem persönlichen Austausch mit [Kollegen und] Führungskraft.

Damit sollte es möglich sein, die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf der Beschäftigten zu ermöglichen und gleichzeitig ein »Wir-Gefühl« der Abteilung bzw. des Unternehmens als Ganzes zu schaffen. [...]

Gerechtigkeit, Transparenz und klare Vereinbarungen

Neben der Kommunikation sind [...] vor allem die klassischen Werte des Unternehmens gefragt, die sich bereits in der Vor-Corona-Zeit bewährt haben. Hierzu gehören eine gefühlte Gerechtigkeit beim Verteilen von Arbeitsaufträgen, keine Vorteile für einzelne Personen ohne sachlichen Grund, Transparenz beim Begründen von Entscheidungen, die frühzeitige De-Eskalation von Konflikten und eine größtmögliche Beteiligung der Beschäftigten.

[...] Deutlich zufriedener sind Beschäftigte, wenn es realistische und klare Aussagen z. B. zu gewünschten Antwortzeiten auf Anrufe, E-Mails und andere Kontaktaufnahmen gibt. Innerhalb des gesteckten Rahmens können sie dann selbst entscheiden, ob sie Anrufe auch außerhalb der üblichen Dienstzeit annehmen oder E-Mails noch spät beantworten. Fehlende und unklare Regelungen belasten hingegen die Beschäftigten und führen zu Stress.

Gefragt bei der Organisation sind vorrangig die Führungskräfte, aber auch die Personalvertretung im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten. Für die Führungskräfte gibt es unter dem Stichwort »Führen aus der Distanz« vielfältige Anregungen, um auch aus dem Homeoffice ein Team zu formen. [...] *Quelle: [Unfallkasse Hessen](#) (gekürzt)*

Verbands Klimaschutz-Unternehmen, eolos GmbH, eine Übersicht zu den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Termin: 20. April, 10-11 Uhr. Zur Anmeldung und weiteren Informationen [hier](#). *Quelle: DIHK*